

Mit seiner Grundsatzentscheidung zur steuerlichen Entlastung von Familien zwingt das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber, den gesamten Sach- und Betreuungsbedarf eines Kindes steuerlich freizustellen. Gleichzeitig erklärte Karlsruhe die derzeitige Regelung der steuerlichen Befreiung des Existenzminimums von Kindern für unzureichend. Mit diesem Urteil wird der Status von Kindern verbessert und die Rolle der Familien gegenüber Kinderlosen gestärkt. Daneben wird eine steuerliche Gleichbehandlung der Kinder in Ehen gegenüber den Kindern von Alleinerziehenden und von außerehelichen Erziehungsgemeinschaften hergestellt. Denn bisher konnten nur Alleinerziehende und nicht verheiratete Paare neben dem Kinderfreibetrag bzw. dem Kindergeld zusätzlich einen Kinderbetreuungsbetrag und einen Haushaltsfreibetrag von der Steuer absetzen. Für Ehepaare wurde dies vom Gesetzgeber nicht als notwendig erachtet. Man war offensichtlich der Ansicht, daß diese Benachteiligung der Ehepaare mit Kindern durch steuerliche Vorteile aus dem Ehegattensplitting abgegolten wurde, wenn ein Ehepartner die Kinderbetreuung übernimmt.

Nun ist das Ehegattensplitting steuersystematisch jedoch ganz anders zu begründen. Hier hat sich der Gesetzgeber zu Recht dafür entschieden, Ehegatten bei der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit jeweils mit dem halben gemeinsamen Einkommen und nicht mit dem individuellen Einkommen des einzelnen Einkommensbezieher zu besteuern. Dabei sieht die Bundesregierung, wie jüngst bei der vorgesehenen Kappung des Splittingvorteils vorgetragen, nur den Teil der Steuerersparnis als Splittingvorteil an, der über den Steuervorteil des sogenannten Realsplittings von geschiedenen oder dauerhaft getrennt lebenden Ehepaaren hinausgeht. Durch das Ehegattensplitting kommt es im Ergebnis zu einer Pro-Kopf-Einkommensbesteuerung, die unter dem Aspekt der gegenseitigen Unter-



Klaus Kwasniewski

Das Familienurteil des Bundesverfassungsgerichtes

haltungspflicht in einer Ehe als umfassender Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft nach moralischen Maßstäben, aber auch nach den tatsächlichen Lebensumständen eine angemessene Lösung der Besteuerung von Ehegatten ist.

Obwohl von Finanzwissenschaftlern gefordert, konnte sich der Gesetzgeber nicht dazu durchringen, die Kinder in eine so definierte steuerliche Leistungsfähigkeit mit einzubeziehen. Auch Kinder haben mit den an das Ehegattensplitting angelegten Maßstäben, vor allem aber nach den tatsächlichen Lebensumständen, ihren Anteil am Familieneinkommen, so daß bei Kindern anstelle des Ehegattensplittings ein Familiensplitting angewendet werden könnte. Das vom Staat gezahlte Kindergeld beseitigt die steuerliche Benachteiligung von Familien bzw. Alleinstehenden mit Kindern gegenüber Kinderlosen nicht. Es ist vielmehr nur als spezieller Ausgleich für besondere Leistungen zu sehen, die mit dem Aufziehen von Kindern verbunden sind. Selbst wenn gar keine Steuern entrichtet würden, wäre die Zahlung eines Kindergeldes notwendig, um Kindern ärmerer Eltern ein soziales Existenzminimum zu sichern.

Das Bundesverfassungsgericht regte bei dem Familienurteil an, von

dem für die Steuerzahler schwer durchschaubaren System von Freibeträgen und Sonderausgaben abzukommen und einen einheitlichen Grundtatbestand einzuführen, der alle kinderbezogenen Entlastungen umfaßt und dessen Voraussetzungen allein durch die Angabe familienbezogener Daten dargelegt werden können. Dem könnte beispielsweise durch die Einführung eines Familiensplittings Rechnung getragen werden.

Im Ergebnis hätte solch eine Lösung eine höhere steuerliche Entlastung der Besserverdienenden zur Folge, die sich zwangsläufig aus der Progression des Einkommensteuertarifs ergibt. Dieses Ergebnis stellt sich auch bei Freibeträgen für den Sach- und Betreuungsbedarf von Kindern ein. Wenn dies aus Kreisen der Bundesregierung abgelehnt wird, so wird deutlich, daß das Karlsruher Urteil nicht verstanden wurde. Das Bundesverfassungsgericht fordert letztlich die völlige Freistellung des von ihm neu definierten Existenzminimums für Kinder, und dies unabhängig davon, ob gut- oder schlechtverdienende Eltern besteuert werden. Entscheidend ist der horizontale Vergleich mit Kinderlosen.

Wenn von seiten einiger Politiker nun zu hören ist, daß zur Finanzierung der urteilsbedingten Steuerausfälle weitere Beschneidungen des Vorteils aus dem Ehegattensplitting vorgenommen werden sollten, wird gleich ein zweifaches Mißverständnis sichtbar. Der sogenannte Splitting„vorteil“ ist erstens kein Vorteil, sondern wiederum eine Folge der Steuerprogression, und zweitens würden bei einer Kürzung des Splittings Ehepaare gegenüber unverheirateten Paaren mit vergleichbarem zu versteuernden Pro-Kopf-Einkommen steuerlich benachteiligt. Diese Benachteiligung würde das Bundesverfassungsgericht nach der bisherigen Rechtsprechung aber sicherlich nicht zulassen; der hohe Stellenwert der Ehe in Karlsruhe wurde gerade im jüngsten Familienurteil noch einmal deutlich.